



Merkblatt Akteneinsicht und Wiederholung

Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle der IG TEN

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, hat während der Rekursfrist ein Einsichtsrecht auf die Prüfungsergebnisse des nicht bestandenen Prüfungsteils.

Akteneinsicht

Prüfung Frühling 2026

Wann: **06. Mai 2026** (nur mit vorher vereinbartem Termin)
Anmeldeschluss: 29. April 2026 – bis 12:00 Uhr
Ort: Industriestrasse 3
6345 Neuheim / Zug
E-Mail an: exa@ig-ten.ch

Für die Akteneinsicht gelten die folgenden Modalitäten:

- Der Kandidat hat sich vor Ort mit einem Personalausweis zu legitimieren
- Die Prüfungsunterlagen werden nicht herausgegeben
- Von den Prüfungsunterlagen werden keine Kopien abgegeben
- Die Prüfungsunterlagen können angesehen werden, die Anfertigung handschriftlicher Notizen ist erlaubt, jedoch nicht das Abschreiben, Fotografieren und dergleichen ganzer Fragen / Auswahlantworten / Checklisten
- Die für die Einsichtnahme gewährte Zeit ist beschränkt (30 Minuten pro nicht bestandenen Prüfungsteil)
- Die Einsichtnahme wird beaufsichtigt und protokolliert
- Es ist unter Androhung von Strafe nach Artikel 292 Strafgesetzbuch verboten, die im Rahmen der Akteneinsicht erlangten Kenntnisse in irgendeiner Form an Dritte weiterzugeben
- Audiodateien sind bei der Akteneinsicht ausgenommen

Kosten

Die Kosten für die Einsichtnahme betragen CHF 120.00 pro 30 Minuten. Vor Ort Bar bezahlen.

Anfahrt

ÖV:

Von Zürich oder Luzern nach Baar Bahnhof. Ab Baar Bahnhof mit dem Bus Nummer 632 bis Neuheim Felderhaus fahren. Von dort ca. 7 Minuten bis Industriestrasse gehen.

Auto:

Es hat keine öffentlichen Parkplätze. Parkplatz nur auf Anfrage.

Wiederholung

Die kostenpflichtige Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsteile erfolgt gemäss Prüfungsreglement. Sie wählen den Zeitpunkt der Wiederholung selbst. Sie müssen ihre Anmeldung zur Prüfungswiederholung online bestätigen, der Anmeldezeitraum wird auf der Webseite der IG TEN kommuniziert.

Die Wiederholung muss innerhalb zwei Jahren seit Bekanntgabe der Prüfungsresultate absolviert werden (Art. 5.4.1).